

**Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft  
zwischen der Philipps-Universität Marburg als Dienststelle,  
vertreten durch den Kanzler,  
und dem Personalrat,  
vertreten durch seinen Vorsitzenden**

**Präambel**

Die Dienststelle und der Personalrat stimmen überein, dass zur dringenden Behebung und Verhinderung von gravierenden Betriebsstörungen und zur Aufrechterhaltung von zentralen Diensten und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht.

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) geschlossen und macht von der Öffnungsklausel im Rahmen von § 7 Abs. 1, 2 und § 14 des Arbeitszeitgesetzes Gebrauch. Sie regelt die Ausgestaltung der Rufbereitschaft an der Philipps-Universität Marburg und dient zugleich der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

(2) Die Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Organisationseinheiten, in denen eine Rufbereitschaft erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wird durch die Hochschulleitung festgelegt. Organisationseinheiten, in denen Rufbereitschaft anfällt, ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Wird eine Rufbereitschaft eingerichtet, sind der Personalrat, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Ihnen sind die Gründe für die Einrichtung und die festgelegten Zeiten zu erläutern.

(4) Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der Rufbereitschaft liegt bei den Organisationseinheiten.

**§ 2 Grundsätze der Rufbereitschaft**

(1) Rufbereitschaft kann im Rahmen der tariflichen Bestimmungen angeordnet werden. Ihre Anordnung ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit und wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt zulässig. Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem selbstbestimmten Ort aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen. Zeiten der

Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Lediglich die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft (Rufbereitschaftseinsätze einschließlich hierfür erforderlicher Wegezeiten) stellen Arbeitszeit im arbeitszeitrechtlichen Sinne dar.

(2) Die Arbeitsaufnahme kann per Fernzugriff (z.B. per Mobiltelefon, Computer, etc.) erfolgen, sofern eine Anwesenheit in der Dienststelle nicht zwingend erforderlich ist.

(3) Es dürfen nur Beschäftigte eingeteilt werden, die die entsprechenden fachlichen, körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen. In Einzelfällen kann auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rufbereitschaft – befristet oder auf Dauer – erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Organisationseinheit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange. In Konfliktfällen vermitteln die Personalabteilung und der Personalrat sowie ggf. die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Müssen während eines Rufbereitschaftseinsatzes weitere Beschäftigte zur Unterstützung herangezogen werden, so sind sie für die Zeit des Einsatzes den an der Rufbereitschaft Teilnehmenden gleichgestellt.

### **§ 3 Pflichten der Beschäftigten**

(1) Während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um für den Arbeitgeber erreichbar zu sein. Zur telefonischen Erreichbarkeit wird ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Soweit weitere technische Hilfsmittel für den Einsatz in der Rufbereitschaft erforderlich sind, werden sie von der Dienststelle bereitgestellt.

(2) Die Beschäftigten stellen während der Rufbereitschaft eigenverantwortlich sicher, dass sie den Einsatzort der Universität im Bedarfsfall innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erreichen können. Bestehen für bestimmte Arbeitseinsätze gesetzliche Vorgaben zur vorgeschriebenen Reaktionszeit, haben die Beschäftigten sicherzustellen, dass sie den Einsatzort innerhalb dieser Zeitspanne erreichen.

(3) Die Beschäftigten verpflichten sich, während der Rufbereitschaftsdauer ihre Arbeitskraft uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d.h. weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol, andere berauschende Mittel oder in sonstiger Weise eingeschränkt sein.

### **§ 4 Rufbereitschaftsplan**

(1) Die Durchführung der Rufbereitschaft erfolgt nach einem entsprechenden Rufbereitschaftsplan, der von der Leitung des jeweiligen Bereichs in Abstimmung mit den Beschäftigten möglichst jährlich und mindestens vierteljährlich mit einem Vorlauf von mindestens zwei Monaten erstellt wird, dem Personalrat, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggfs. der Schwerbehindertenvertretung zur Zustimmung

vorzulegen ist und nach Zustimmung an geeigneter Stelle bekannt gemacht wird. Die Rufbereitschaft wird in der Regel wochenweise für sieben Tage festgelegt. Die Häufigkeit der Rufbereitschaft darf eine Woche oder zwei Wochenenden im Monat oder vier Wochenenden im Quartal nicht überschreiten, es sei denn dringende dienstliche Belange machen dies erforderlich.

(2) Rufbereitschaft im Rahmen von Winterdiensten kann bei unvorhergesehenen Witterungsverhältnissen kurzfristig auch außerhalb der vereinbarten Rufbereitschaft angeordnet werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

(3) Eine Vertretung von Rufbereitschaften aus persönlichen Gründen der jeweiligen Rufbereitschaftsteilnehmenden ist möglich, soweit dienstliche Gründe dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Vertretungsbedarfe aufgrund persönlicher Gründe sind grundsätzlich einvernehmlich unter den Rufbereitschaftsteilnehmenden abzustimmen. Dieses ist der/dem direkten Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf allen veröffentlichten bzw. elektronisch vorliegenden Dienstplänen zu korrigieren.

## **§ 5 Durchführung der Rufbereitschaft**

(1) Für Beschäftigte, die an der Rufbereitschaft teilnehmen, gilt auch an den Tagen der Rufbereitschaft grundsätzlich die flexible Arbeitszeit gemäß der „Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit“. Die Rufbereitschaft beginnt mit dem Ende der tatsächlichen in der Zeiterfassung protokollierten Arbeitszeit der/des Beschäftigten und endet mit dem Beginn der tatsächlichen in der Zeiterfassung protokollierten Arbeitszeit des Folgetages.

(2) Arbeiten die Beschäftigten gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit in Dienst- oder Schichtplänen, richten sich Beginn und Ende der Rufbereitschaftszeit nach dem Dienstbeginn und dem Dienstende im Dienst- oder Schichtplan.

(3) Der personelle Wechsel der Rufbereitschaft wird unter Beachtung der Ruhezeit und des interaktiven Arbeitszeitrahmens in den Arbeitseinheiten festgelegt.

## **§ 6 Arbeitsschutz und Ruhezeiten**

(1) Sofern die Aufgabenerledigung es erfordert, kann durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden.

(2) Im Falle eines Rufbereitschaftseinsatzes kann die Ruhezeit wie folgt angepasst werden: Eine vorübergehende Verkürzung der Gesamtruhezeit ist zulässig, sofern eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gewährleistet ist.

(3) Führt die Einhaltung der Ruhezeit dazu, dass die tägliche Sollarbeitszeit des Folgetages nicht erreicht wird, erfolgt eine Zeitgutschrift ab Beginn des interaktiven Arbeitszeitrahmens (09:00 Uhr) maximal bis zum spätestens möglichen Ende der Ruhezeit nach § 6 Absatz 2 (14:00 Uhr).

(4) Werden Beschäftigte nach 03:00 Uhr zu einem Nacheinsatz herangezogen, müssen sie am Folgetag nicht zur regulären Arbeit erscheinen. Die ausfallende Zeit wird vom Arbeitszeitkonto abgezogen. Die Erfassung eines Gleittages kann auch nachträglich erfolgen.

(5) Wird ein Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, ist ihm ein Ersatzruhetag zu gewähren, der innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen, einschließlich des Beschäftigungstages, liegt. Der Ersatzruhetag kann auch auf einen arbeitsfreien Samstag oder einen schichtplanmäßig arbeitsfreien Werktag gelegt werden.

(6) Zum Schutz der Beschäftigten ist eine Teilnahme an der Rufbereitschaft während Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, eines Erholungsurlaubs oder einer gewährten Arbeitsbefreiung (z.B. gemäß § 29 TV-H) ausgeschlossen. In diesen Fällen ist die jeweilige Organisationseinheit dafür verantwortlich, eine geeignete Vertretung sicherzustellen.

## **§ 7 Vergütung und Zeitgutschrift**

(1) Die Vergütung für die Rufbereitschaft und die Rufbereitschaftseinsätze einschließlich hierfür erforderlicher Wegezeiten richten sich nach den aktuellen tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Zeiten der Rufbereitschaftseinsätze einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten können entweder vergütet oder dem allgemeinen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Bei einer Zeitgutschrift unterliegen diese Zeiten den Regelungen der Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit. Unabhängig davon werden die Zeitzuschläge für diese Einsätze in jedem Fall zusätzlich ausgezahlt.

(2) Bis zur Einführung einer anderen technischen Möglichkeit, werden die Rufbereitschaftszeit und die Rufbereitschaftseinsätze über die Stundennachweise für Tarifbeschäftigte erfasst. Sobald die Möglichkeit einer anderen technischen Erfassung zur Verfügung steht, ist diese Möglichkeit zu nutzen.

## **§ 8 Fahrten im Rahmen von Rufbereitschaftseinsätzen**

(1) Für Fahrten im Rahmen von Rufbereitschaftseinsätzen (z.B. zwischen Aufenthalts- und Einsatzort sowie zwischen verschiedenen Gebäuden der Universität) wird, soweit es die Einsatzsituation erforderlich macht und die dienstlichen Gegebenheiten ermöglichen, ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Falls kein Dienstfahrzeug verfügbar ist und stattdessen ein privates Fahrzeug für dienstliche Fahrten genutzt wird, gelten die Fahrten zwischen verschiedenen Gebäuden der Universität als Dienstreise. Fahrten zwischen dem Aufenthaltsort und der Dienststelle stellen keine dienstlichen Fahrten dar und sind daher von dieser Regelung ausgenommen.

*Protokollnotiz: Die Notwendigkeit der Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs für die Einsatzsituation kann sich auch aus den persönlichen Umständen der/des Beschäftigten ergeben, beispielsweise wenn kein privates Fahrzeug zur Verfügung steht.*

## **§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert und von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(3) Nach einer Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter. Die Partner verpflichten sich, nach Eingang der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Marburg,

Für die Universität Marburg  
Der Kanzler

Marburg,

Für den Personalrat  
Der Vorsitzende

---

---